

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigung, die Briefwahl und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 13. September 2015 (mögliche Stichwahl am 27.09.2015)

Seite 75

---

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigung, die Briefwahl und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 13. September 2015 (mögliche Stichwahl am 27.09.2015)

1. Am 13.09.2015 findet in der Stadt Verl die Bürgermeisterwahl statt. Eine evtl. Stichwahl findet am 27.09.2015 statt.
2. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Verl liegt in der Zeit vom 24.08. bis zum 28.08.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag – Freitag:	08:00 – 12:30 Uhr
Montag – Mittwoch:	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 110, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Für die möglicherweise stattfindende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08.2015 bis 28.08.2015 bei der Stadt Verl, Wahlamt, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 110, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung für die Bürgermeisterwahl. Diese Wahlbenachrichtigung gilt auch für die möglicherweise stattfindende Stichwahl, neue Wahlbenachrichtigungen für die Stichwahl werden grundsätzlich nicht versandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein zur Bürgermeisterwahl hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Verl oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 6. Erteilung von Wahlscheinen

### 6.1 Einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl erhält auf Antrag

6.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die möglicherweise stattfindende Stichwahl kann ein erneuter Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt werden. Der Antrag kann gemeinsam für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 und die mögliche Stichwahl am 27.09.2015 gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015 bzw. bei einer möglichen Stichwahl bis zum 25.09.2015 18:00 Uhr, bei der Stadt Verl, Wahlamt, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag der möglichen Stichwahl 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2015) bzw. bis zum Tag vor der möglichen Stichwahl (26.09.2015), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.1.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag bzw. bis zum Tag der möglichen Stichwahl, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

## 7. Übersendung von Briefwahlunterlagen

Die/Der Wahlberechtigte erhält für die Bürgermeisterwahl bzw. für die mögliche Stichwahl

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl der Stadt Verl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bzw. am Tag der möglichen Stichwahl bis 16:00 Uhr eingeht.

Weitere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, zu entnehmen.

Der Wahlbrief für die Bürgermeisterwahl bzw. für die mögliche Stichwahl wird ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich innerhalb des Bundesgebietes befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die/der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihr/ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

## 8. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt diesen und
- übersendet den Wahlbrief an das Wahlamt der Stadt Verl. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Wahlamt der Stadt Verl darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die Wählerin/der Wähler ihren/seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihr/ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem sie/er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat.

#### 9. Mögliche Stichwahl am 27.09.2015

Die Stichwahl findet statt, wenn keiner der Bewerber bei der Wahl am 13.09.2015 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten bei einer möglicherweise stattfindenden Stichwahl entsprechend.

Im Falle der Stichwahl am 27.09.2015 erfolgen weitere Regelungen mit der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 6. Tag vor der Stichwahl.

Verl, 14.08.2015

Heribert Schönauer  
Erster Beigeordneter und Wahlleiter